

Kinderschutz: Jugendämter nahmen 2020 rund 45.400 Kinder in Obhut

Statistisches Bundesamt

Die Jugendämter in Deutschland haben im Jahr 2020 rund 45.400 Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut genommen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, erfolgten zwei Drittel (67 %) dieser Inobhutnahmen wegen einer dringenden Kindeswohlgefährdung, 17 % aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland und weitere 17 % auf Bitte der betroffenen Minderjährigen. Ein Drittel (33 %) aller 2020 in Obhut genommenen Jungen und Mädchen war jünger als 12 Jahre, jedes zehnte Kind (11 %) sogar jünger als 3 Jahre.

Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2020

in %, insgesamt 45 444 Inobhutnahmen



Im Vergleich zu 2019 sind die Inobhutnahmen um 8 % oder rund 4.100 Fälle zurückgegangen. Anders als in den beiden Vorjahren war dafür im Corona-Jahr 2020 jedoch nicht allein die sinkende Zahl der Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise verantwortlich (-1.100 Fälle). Noch deutlicher war der Rückgang in Fällen von dringender Kindeswohlgefährdung (-2.100 Fälle). Auch die Zahl der Selbstmeldungen von Jungen und Mädchen hat 2020 – im Unterschied zu den beiden Jahren zuvor – abgenommen (-800 Fälle). Inwieweit diese Entwicklungen in Zusammenhang mit den Lockdowns und den Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie stehen, lässt sich anhand der vorliegenden Ergebnisse nicht beantworten. Fachleute und Studien weisen jedoch darauf hin, dass ein Teil der Kinderschutzfälle Corona-bedingt unentdeckt geblieben und das Dunkelfeld somit gewachsen sein könnte. In die offizielle Statistik fließen nur solche Fälle ein, die den Jugendämtern bekannt gemacht wurden und daher dem sogenannten Hellfeld zuzurechnen sind.

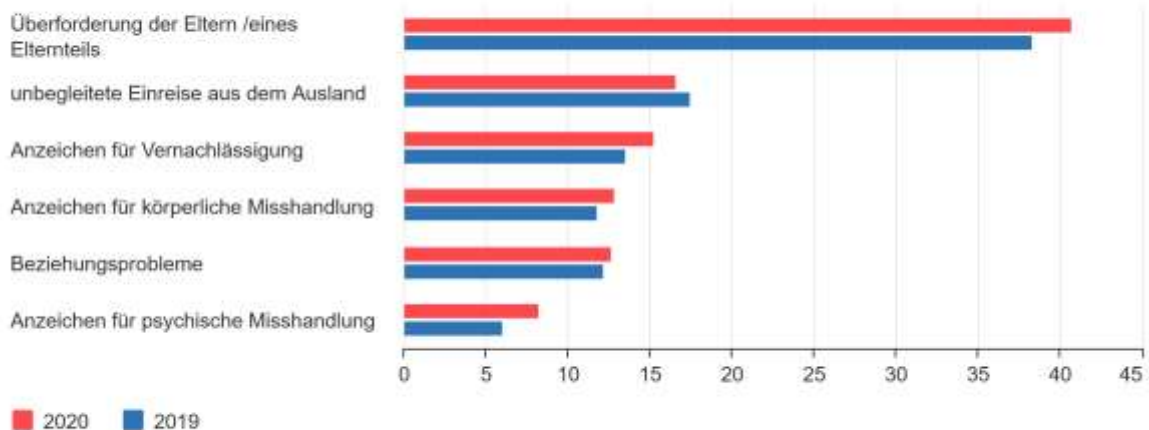
Bedeutung von Überforderung, Misshandlungen und Vernachlässigung wächst

Am häufigsten wurden Kinder und Jugendliche 2020 wegen der Überforderung eines oder beider Elternteile in Obhut genommen (41 %). Mit Abstand folgte an zweiter Stelle die

unbegleitete Einreise aus dem Ausland (17 %). Anzeichen für Vernachlässigungen waren der dritthäufigste (15 %) und Hinweise auf körperliche Misshandlungen der vierthäufigste Grund für eine Inobhutnahme (13 %). An fünfter Stelle standen Beziehungsprobleme (ebenfalls 13 %) und auf Rang 6 psychische Misshandlungen (8 %). Mehrfachnennungen waren hierbei möglich.

Die sechs häufigsten Anlässe für Inobhutnahmen

in %, Mehrfachnennungen möglich, insgesamt 45 444 Fälle



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Trotz des allgemeinen Rückgangs der Zahl der Inobhutnahmen haben im Vergleich zu 2019 fast alle Anlässe anteilig an Bedeutung gewonnen – die einzigen Ausnahmen waren unbegleitete Einreisen sowie Schul- und Ausbildungsprobleme. Besonders deutlich war dies bei den Anlässen Überforderung der Eltern (+2,3 Prozentpunkte), psychische Misshandlungen (+2,1 Prozentpunkte), Vernachlässigungen (+1,7 Prozentpunkte) und körperliche Misshandlungen (+1,0 Prozentpunkt). Dadurch sind körperliche Misshandlungen in der Liste der häufigsten Anlässe für eine Inobhutnahme im Vergleich zu 2019 von Rang 5 auf Rang 4 und psychische Misshandlungen sogar um zwei Ränge von Rang 8 auf Rang 6 vorgerückt.

Etwa jede zweite Inobhutnahme wurde nach spätestens zwei Wochen beendet

Die meisten Minderjährigen waren vor der Inobhutnahme bei einem allein erziehenden Elternteil (25 %), bei beiden Eltern gemeinsam (25 %) oder bei einem Elternteil in neuer Partnerschaft untergebracht (14 %). Aber auch eine vorherige Heimunterbringung war nicht selten (13 %). Etwa jede zweite Schutzmaßnahme konnte nach spätestens zwei Wochen beendet werden (52 %). In etwa jedem achten Fall dauerte die Inobhutnahme mit drei Monaten oder mehr jedoch vergleichsweise lang.

Während der Inobhutnahme wurde die Mehrheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel einem Heim, untergebracht (80 %). Danach kehrte ein Großteil der Jungen und Mädchen an den bisherigen Lebensmittelpunkt zu den Sorgeberechtigten, der Pflegefamilie oder in das Heim zurück (37 %). Knapp ein Drittel der Jungen und Mädchen bekam dagegen ein neues Zuhause in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer betreuten Wohnform (33 %).

Anlässe für Inobhutnahmen 2019 und 2020									
Anlässe (inklusive Mehrfachnennungen)	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019 - 2020		
	Anzahl		Prozent		Rang		Anzahl	Prozent	Prozentpunkte
Inobhutnahmen insgesamt	49 510	45 444	100	100	x	x	-4 066	-8,2	0,0
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	19 014	18 518	38,4	40,7	1	1	-496	-2,6	2,3
Einreise aus dem Ausland (§ 42, 42a SGB VIII)	8 647	7 563	17,5	16,6	2	2	-1 084	-12,5	-0,8
vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII)	4 886	4 565	9,9	10,0	x	x	-321	-6,6	0,2
reguläre Inobhutnahmen (§ 42 Abs.1 Nr.3 SGB VIII)	3 761	2 998	7,6	6,6	x	x	-763	-20,3	-1,0
Anzeichen für Vernachlässigung	6 718	6 951	13,6	15,3	3	3	233	3,5	1,7
Anzeichen für körperliche Misshandlung	5 863	5 837	11,8	12,8	5	4	-26	-0,4	1,0
Beziehungsprobleme	6 056	5 781	12,2	12,7	4	5	-275	-4,5	0,5
Anzeichen für psychische Misshandlung	3 019	3 740	6,1	8,2	8	6	721	23,9	2,1
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	3 717	3 422	7,5	7,5	6	7	-295	-7,9	0,0
Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie	3 382	3 183	6,8	7,0	7	8	-199	-5,9	0,2
Wohnungsprobleme	2 596	2 407	5,2	5,3	10	9	-189	-7,3	0,1
Schul-/Ausbildungsprobleme	2 745	2 311	5,5	5,1	9	10	-434	-15,8	-0,5
Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	2 253	2 116	4,6	4,7	11	11	-137	-6,1	0,1
Trennung oder Scheidung der Eltern	1 051	1 142	2,1	2,5	12	12	91	8,7	0,4
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	1 038	989	2,1	2,2	13	13	-49	-4,7	0,1
Sonstige Probleme	14 108	13 728	28,5	30,2	x	x	-380	-2,7	1,7
Anlässe insgesamt (inklusive Mehrfachnennungen)	80 207	77 688	x	x	x	x	-2 519	x	x
Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung der Zahlen									

Methodische Hinweise

Die Jugendämter sind nach dem Kinder- und Jugendhilferecht berechtigt und verpflichtet, in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) als sozialpädagogische Hilfe durchzuführen. Sie können auf Bitte der betroffenen Kinder (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII), bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen vorübergehend in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht, etwa bei Verwandten, in einem Heim oder einer Pflegefamilie.

Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise werden ab dem Berichtsjahr 2017, aufgrund einer Gesetzesänderung, in der Statistik differenziert nach vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) und regulären Inobhutnahmen erfasst (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Die Ergebnisse enthalten daher Doppelzählungen von Minderjährigen, die innerhalb eines Berichtsjahres zunächst vorläufig und später – i.d.R. nach einer Verteilung an ein anderes Jugendamt – regulär in Obhut genommen wurden. Im Jahr 2020 haben die Jugendämter knapp 4.600 vorläufige und rund 3.000 reguläre Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise durchgeführt.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 295 des Statistischen Bundesamts vom 24. Juni 2021 (gekürzt)